

Straußenwirtschaften

Bis zum Jahre 1822 konnte jeder Hardheimer seinen selbst gewonnen Wein in seinem Haus öffentlich ausschenken. Dieses Recht wurde für ganz Baden durch das Ministerium des Innern unter dem 24. Juni 1822 aufgehoben. Im Gesetz waren aber Ausnahmefälle vorgesehen. Da Hardheim glaubte berechtigten Grund zu haben, unter die Ausnahmebestimmungen zu fallen, so wurde der Bürgerschaft beim Amt Walldürn vorstellig. Walldürn gab die Bitte an das Direktorium des Main- und Tauberkreises in Wertheim weiter. Dieses beschloss unter dem 12 März 1823:

Den Bittstellern durch das Amt Walldürn zu eröffnen, dass die Verordnung des hohen Ministerium des Innern vom 24. Juni 1822 Nr. 7545 alle dergleichen Schankgerechtigkeiten unbedingt und nur mit alleiniger Ausnahme derer aufhebt, wegen welchen von dort aus besondere Verfügungen bestehen und dass daher in Hardheim bei der Aufhebung sein Verwenden behalten müsse.

Damit nicht zufrieden, wendet sich Hardheim mit nachfolgendem Schreiben an den Großherzog:
Durchlauchtigster Großherzog Fürst und Herr!

Untertänigste Vorstellung und Bitte der Gemeinde Hardheim Großherzogliches Bezirksamt Walldürn um allergnädigste Belassung des ihr früher zugestandenem und bis auf die neuesten Zeiten genossenem Rechtes ihren Weinerwachs selbst ausschenken zu dürfen.

Wie aus dem sub. Nr. 1 anliegenden Auszug aus der hiesigen Dorfordnung oder Dorfgerechtigkeit in specie des Schenkens oder Schankrechts aller gnädigst ersehen werden wollte, so hatte die Hardheimer Bürgerschaft seit langen Zeiten aus Rücksicht ihrer Lokalverhältnissen die besondere Gerechtigkeit, ihren eigenen Weinerwachs ausschenken zu dürfen. Diese Gerechtigkeit rührt von den Zeiten des hochseligen Fürsten Julius von Würzburg her und durch diese gnädigste Begünstigung war einem sowohl von Seiten damaliger Regierung als auch von der Gemeinde tief empfundenem Bedürfnis in Beziehung auf den Absatz und Verbrauch des Gemeindeerwachses vorgebeugt.

Mir dankbarem Herzen erkannte die einzelnen Gemeindeglieder diese hohe Gnade und wir glauben es behaupten zu dürfen, dass nie dem Staate oder anderen Wirtschaftsberechtigten nachteiliger Missbrauch daraus entstanden sei. Vermittelt hoher Verfügung vom 24. Juni vorigen Jahres Nr. 7545 soll nun alle dergleichen Schankgerechtigkeiten unbedingt und mit alleiniger Ausnahme derer aufgehoben sein, wegen welchen von dort aus besondere Verfügung bestehen. Durch diese hohe Verfügung wird auch die Gemeinde Hardheim ihres so lange bestehende auf die Natur der Ortsverhältnisse begründeten Rechts verlustig und in eine Hilflosigkeit versetzt, die binnen weniger Jahren, wenn nicht eine gnädige Abänderung getroffen wird, nicht nur die Gemeinde selbst in eine trostlose Lage versetzen muss, sondern auch dem Staate nicht zu berechnenden Schaden bringen wird. Wir werden dies unten zu erweisen uns untertänigst bemühen und führen daher noch folgendes an: Auf die für die ganze hiesige Gemeinde äußerst traurige Nachricht, dass sie des bürgerlichen Weinschenkrecht, das sie billig als eine Hauptstütze zur Erhaltung ihres Gleichgewichtes mit anderen Ortschaften ansehen konnte und musste, waren, wie sich wohl voraussehen ließ, wir sämtliche Gemeindeglieder darauf bedacht, uns die längst genossenem Rechte, deren wir uns durch keinerlei Unfug oder Ungehorsam unwürdig gemacht hatten, wieder zu sichern. Wer sollte uns auch dieses Bestreben übel nehmen, zumal in der hohen Ministerialverordnung noch Ausnahmen möglich gemacht wurden, und es, wie oben untertänigst berührt, darin deutlich hieß:

dergleichen seien nicht als unbedingt aufgehoben zu betrachten, in sofern von dort aus wegen derselben besonderen Verfügungen statt fänden. Wir kamen daher bittweise um die Wiedererstattung unseres alten Rechtes ein, allein so zuversichtlich wir in Beziehung auf unsere Lokalität und sonstigen Ortsverhältnisse der Genehmigung entgegen sahen, so sehr täuschten wir uns in unseren Erwarteten; denn mittelst verehrlichte Kreisdirektorialverfügung

Vom 12. März ds. Js. Nr. 2958 wurde unsere Bitte förmlich abgeschlagen und wir dadurch in eine Situation versetzt, die unsere unten angeführten Bemerkungen allergnädigst berücksichtigt werden wollten, gewiss jedem unparteiisch Urteilenden höchst misslich erscheinen wird.

Ferne sei es zwar von uns, uns vor anderen Orten des Großherzogtums Rechte anzumaßen, die uns nicht gehören, oder, welche gar mit unsern Verhältnissen in Missklang wären, ferner sei es, dass wir uns über die Strenge der Verordnung beschwerten, zumal wir wohl einsehen, dass die hohen

Landesregierung nur unser Bestes wünscht und zu den besten Zwecken sich immer die besten Mittel zu wählen weiß und bemüht, allein, wo die Regel, die nicht in tausend Fällen Ausnahmen findet, oder wo ist der Vater, der alle seine Kinder, deren Bedürfnisse oft so verschieden sind, nach einem und demselben Maßstabe behandeln wolle?

Wir sprechen nicht von unserm anererbten Recht und dass uns dies nicht entrissen werden dürfe, sondern wagen es nur nochmals in tiefster Untertänigkeit, die Gnade unseres huldreichsten Landesfürsten anzuflehen, um von seiner liebevollen Hand dasjenige wieder zu empfangen, was uns eine allgemeine, an anderen Orten anwendbare Verordnung entrissen hat und uns bisher in nicht geringen Kummer versetzte. Wir führen als Beweggründe folgendes untertänigst an:

Der hiesige Ort ist gegen 300 Bürger stark und einer dessen Hauptnahrungszweige war bisher der Weinbau, da die Gemeinde nicht überflüssig ja fast nicht hinreichend Feldzug zum Fruchtbau besitzt. Kaum der zwanzigste Bürger ist im Stand, ohne selbst Mangel zu geraten, von seinen Brotfrüchten zu verkaufen. Der Wein, oder vielmehr der früher durch die Weinschankgerechtigkeit erblich geworden Erlös desselben, musste den Bürgern einigen Ersatz leisten, um die Staatsabgaben und sonstige unumgängliche Fleckens- und häusliche Bedürfnisse zu decken. Es war dies auch der Gesichtspunkt, aus welchem Fürst Julius von Würzburg die Sache betrachtete. Der Ort konnte sich keine andere Weise halten und so gab er ihm die bürgerliche Weinschankgerechtigkeit.

Wir fragen hier billig:

Also konnten die Bürger ihren Weinwachs nicht verkaufen? Waren nicht Leute da, die wie an anderen Orten, ihre Mühe und Auslagen durch billige Preise lohnten? Nein müssen wir leider antworten und dies ist gerade der Grund, auf welchem die Gerechtigkeit des Weinschanks bei uns beruhte. Die meisten benachbarten Weinorte geben einen weit besseren Wein, unsere Wirte holten alljährlich und wieder neulich ihre Weine auswärts, Fremde kommen zu uns wegen der äußerst mittleren Qualität unseres Weines gar keine und so hätte dieser immer liegen bleiben müssen, wenn nicht die Bürger unter sich selbst die Wirtschaftsgerechtigkeit genossen und immer ein Verwandter, Nachbar oder guter Freund, ehe er in das Wirtshaus gegangen wäre, bei seinem Freunde oder Nachbar sein Glas Wein getrunken hätte.

Dies war bei uns zu allen Zeiten üblich und die Wirtshäuser waren eigentlich bloß für die Fremden, oder solche Leute, welche teuer leben wollten. Der gemeine Bürger konnte somit seinen Erwerb wieder in Geld verwandeln und damit die herrschaftlichen und andere Abgabe bestreiten, zur Not auch die ihm mangelnden Bedürfnisse anschaffen.

Nun aber, wenn nämlich die mehr erwähnte hohe Ministerialverfügung in genauen Vollzug kommen müsste, wäre die Bürgerschaft dieser Nothilfe gänzlich beraubt und würde sich bald genötigt sehen, ihre sämtlichen Weinberge gänzlich auszubauen; denn da kein Fremder hier Wein holt, die hiesigen Wirte ein wahres Spottgeld dafür bezahlen und wenn sie im höchsten Fall einige Fuder gekauft haben, denselben auf der anderen Seite zu enormen Preisen wieder verkaufen, da mehr als zwei Dritteile der hiesigen Bürgerschaft ihren Wein gar nicht

verkaufen, so muss der Bürger binnen kurzer Zeit in eine Geldnot geraten, welche ihm fast mehr Schaden zufügt, als die Hungersnot der Jahre 1816-17.

Er wird genötigt seinen Wein selbst zu genießen; allein wer gibt ihm nun die Mittel zur Bestreitung seiner Bestreitung seiner Abgaben und Anschaffung aller in seiner Haushaltung erforderlichen Bedürfnisse, wenn er sonst nichts Erhebliches zu verkaufen hat.

Was die niedrigen Preise betrifft, um welche die hiesigen Wirte einkaufen pflegen, so will ich nur gehorsam anführen, dass sie den heurigen Wein per Eimer a. 60 Maß gerechnet um 4 Gulden höchstens 4 Gulden 30 Kreuzer kauften und a. 16 Gulden wieder zapften (ausschenkten). Zudem will kein Wirt mehr die oben bemerkte Summe bezahlen.

Was soll nun der Weingärtner machen? Auf der einen Seite steht sein größter Feind: die Haushaltung, Schulden, Zinszahlungen und überdies noch die Staatslasten, die er mit Freuden tragen würde, wenn er nur könnte, auf der anderen sind ihm die Hände gebunden.

Wir wagen daher, es zu wiederholen, dass dadurch nicht nur der Landmann, sondern auch der Staat verliert.

Andere Orte können sich noch besser helfen, dem einen steht dies, dem anderen jenes Mittel zu Gebot, allein wir müssten nach der Lage unseres Bannes nicht, wie wir unsere Lage verbessern sollten. Und wenn endlich sehr nahrhafte Orte zum Exempel die Stadt Durlach ihr altes Schenkrecht bestätigt erhielt, so hoffen wir mit Zuversicht, dass wir uns in Bälde derselben Vergünstigung erfreuen dürfen und unser Weinwachs nach alter Gewohnheit wieder werden ausschenken dürfen.

Die jederzeit verordnet gewesen Schätzer werden über die Weine ein genaues Verzeichnis führen und die sonstigen Prästanda als Ohmgeld, Akzis ^{2c.} anbelangt, so weigern wir uns nicht zu trage, was ein Durlacher Bürger, der seine eigenen Weine ausschenkt, auch tragen muss.

Indem unsere gewiss treu geschilderte Not Eure königliche Hoheit unserm allergnädigsten Landesfürsten untertänigst ans Herz legen und Abänderung der oben berührten Verfügung aufs flehendlichste bitten, sind wir unter kindlichem Vertrauen auf Höchstdero landesväterlichsten Huld und Gnade Eurer Königlichen Hoheit getreue Untertanen.

Hardheim, den 03. Dezember 1823.

Aus Auftrag unterzeichnet sich: Melchior Bundschuh.

Die Bittschrift macht den gewöhnlichen Geschäftsweg vom Geheimen Kabinett an das Ministerium des Innern und an das Direktorium in Wertheim.

Obwohl der Hardheimer Bürger die Staatskosten "mit Freuden tragen würde, wenn er nur könnte", wurde der Bitte nicht stattgegeben.

Das Jahr 1826 war ein gutes Weinjahr. Die Hardheimer machen einen zweiten Anlauf und dieses mal mit mehr Erfolg.

Joseph Wörner und Johann Seeber werden im Namen der Gemeinde in Walldürn vorstellig. Walldürn berichtet günstig an Wertheim und dieses unter dem 31. Januar 1827 an das Ministerium: "Dem hohen Ministerio des Innern legen wir diesen Bericht und die denselben veranlasst habende Vorstellung des Joseph Wörner und Johann Seeber zu Hardheim mit Anfügen geziemend vor, dass das geschilderte Verhältnis leider wahr und nach dem so reichlichen Herbstsegen das vorigen Jahres von außen gar keine Nachfrage sei, der ganze Absatz des Weinproduzenten sich also lediglich auf die Wirte der Umgegend beschränke, wobei nur sehr niedrige Preise erzielt werden können und der dataillierende Wirt allein gewinnt. Wir tragen daher auf Gewähr der Bitte ehrerbietig an."

Unter dem 12. Februar 1827 wird das Kreisdirektorium Wertheim ermächtigt "in der Gemeinde Hardheim neben den bereits daselbst bestehenden Schild und ständigen Straussenwirtschaften noch ein oder zwei Rundwirtschaften auf die Dauer eines Jahres zu erteilen und zwar in der Art, dass sich die Konzessionierten verbindlich machen, nur neuen Wein und zwar ausschließlich aus dem Ort Hardheim aufzukaufen und auszuschchenken."